

# Begründung

## 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Schmalfeld

Kreis Segeberg

für die Gebiete

1. Südlich Ohland, östlich Marskamp, „Hasenkrug“
2. Westlich Dammbek und nördlich Schafskamp



## Inhaltsübersicht

1. Grundlagen zur Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
2. Lage und Umfang des Plangebietes
3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Planung
4. Inhalt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
5. Umweltbericht
7. Ver- und Entsorgung
8. Hinweise

### 1. Grundlagen zur Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmalfeld hat am <sup>10.8.15</sup> den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

### Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Raumordnung und Landesplanung in Schleswig-Holstein sind geregelt im Gesetz über die Grundsätze zur Entwicklung des Landes vom 31.10.1995 (Landesentwicklungsgrundsatzgesetz - LEGG) und im Landesplanungsgesetz vom 10.2.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.4.2012.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in Raumordnungsplänen festgesetzt. Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan (LEP 2010) sowie 5 Regionalpläne. Raumordnungspläne sind rahmensetzende Leitpläne, an deren Inhalte alle Träger der öffentlichen Verwaltung gebunden sind.

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Schmalfeld liegen im Planungsraum I, für den ein geltender Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde im Ordnungsraum. Eine zentralörtliche Funktion ist der Gemeinde nicht zugewiesen.

Der LEP 2010 legt für Gemeinden im Ordnungsraum fest, dass „...bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne folgender Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung gilt: In Gemeinden, die dem Ordnungsraum zuzuordnen sind, können im Zeitraum 2010 bis 2025, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent gebaut werden.“<sup>1</sup>. Als landesplanerischer Entwicklungsrahmen stehen der Gemeinde noch 83 Wohneinheiten (Stand 31.12.2014) bis zum Jahre 2025 zur Verfügung. Unter Anrechnung der im B-Plan Nr. 15 und 16 im Jahre 2015 vergebenen Bauplätze ( 12 ) verbleiben noch ca. 71 Wohneinheiten.

Der aktuelle Flächennutzungsplan sieht nach wie vor die Fläche nördlich der Schulstrasse - mit einer Größe von ca. 2,0 ha - als Wohnbaufläche vor. Die Gemeinde versucht bereits seit Jahren diese städtebaulich geeignete Fläche verbindlich zu überplanen und einer Wohnbebauung zuzuführen. Ein Erfolg dieser Bemühungen ist aber nach wie vor nicht absehbar, da sich die Fläche im Privateigentum befindet und ein Erwerb dieser Fläche auf längere Zeit hin ausgeschlossen ist. Auf dieser Fläche könnten, unter Integration des notwendigen Ausgleiches und der verkehrlichen Erschließung, ca. 20 Bauplätze entstehen.

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurde seitens der Gemeinde die bereits vorhandene Baulückenerfassung aktualisiert. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass in der Gemeinde zur Zeit ca. 40 Baulücken bestehen. Die Kartierung wird der Begründung als Anlage beigefügt. Eine zukünftige Bebauung ist teilweise noch nicht möglich, da als Voraussetzung beispielsweise noch aktive land-

---

<sup>1</sup> LEP 2010, Ziff. 2.5.2 Abs. 4

wirtschaftliche Betriebe die Produktion einstellen müssten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass von den bestehenden Baulücken, die sich alle in privater Hand befinden, wenn überhaupt mittel- langfristig lediglich ca. 10 bebaut werden.

Bis zum Jahre 2025 verbleibt der Gemeinde demnach noch ein Potential von ca. 41 Bauplätzen.

Das Gemeindegebiet ist im Regionalplan I darüber hinaus teilweise als regionaler Grünzug und teilweise als Vorranggebiet für den Naturschutz (entlang der Schmalfelder Au) dargestellt. Von der Darstellung als regionaler Grünzug sind die Plangebiete betroffen.

Hierzu hat hinsichtlich des Gebietes 1 bereits am 14.08.2013 ein Ortstermin mit der Landesplanung stattgefunden. Für die Fläche konnten die landesplanerischen Vorbehalte ausgeräumt werden. Es wurde festgestellt, dass die nördlich gelegene bebaute Fläche in Anwendung eines Gerichtsurteiles aus dem Jahre 2007 einen eigenen Ortsteilcharakter besitzt und das Plangebiet durch bestehende Knicks klar abgegrenzt ist und nicht weiter in die Landschaft hinausragt als die gegenüberliegende Bebauung mit Ortsteilcharakter.

Für das Gebiet 2 kann festgestellt werden, dass mit Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 11 –nördlich der Barmstedter Straße- und des Bebauungsplanes Nr. 16 ein Siedlungsansatz geschaffen wurde, der in Verbindung mit der gegenüberliegenden Bebauung das Plangebiet bis an den bebauten Ortsrand heranrückt.

Im Flächennutzungsplan sind die betroffenen Änderungsbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

## **2. Lage und Umfang des Plangebietes**

**Gebiet 1:** Bei dem Planbereich handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im Westen der Ortslage. Die Fläche wird im Norden und Westen durch vorhandene Bebauung entlang der Straße „Ohland“ begrenzt. Als südliche Abgrenzung existiert der Schanzgraben.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,9 ha.

**Gebiet 2:** Bei dem ca. 2,0 ha großen Bereich im Norden der Ortslage handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im Westen der Straße „Dammbeck“.

Die gegenüberliegende Straßenseite ist bereits bebaut. Die ehemals bestehenden Birken und Fichten wurden im Einverständnis mit dem zuständigen Forstamt bereits entfernt. Eine Waldumwandlungsgenehmigung liegt vor.

### **3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Planung**

Seit der baulichen Realisierung der Bebauungspläne Nr.15 und 16 im Jahre 2014 stehen in der Gemeinde Schmalfeld, mit Ausnahme der vorhandenen Baulücken, keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Die auf den privaten Grundstücken vorhandenen Baulücken wurden durch die Gemeinde ermittelt. Insgesamt bestehen innerhalb des Gemeindegebietes ca. 40 Baulücken. Die zukünftige Bebauung dieser Lücken ist teilweise an Bedingungen, wie beispielsweise die Aufgabe eines in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes gebunden. Erfahrungsgemäß stehen lediglich ca. 25% der Baulücken (10 Baulücken) zur Verfügung. Die Baulückenerfassung aus dem Jahre 2013 wurde aktualisiert und wird der Begründung als Anlage beigelegt. Bei der Gemeinde Schmalfeld handelt es sich um eine dörfliche Gemeinde mit einer intakten Infrastruktur. Dies beinhaltet das Vorhandensein einer Schule, eines Kindergartens, eines Bäckers mit Waren des täglichen Bedarfs, einer Metzgerei, eines Altersheimes mit stationären Anteil, eines Restaurants mit Hotel, einer Bank, eines Frisörs und eines Dorfgemeinschaftshauses mit angrenzenden Sportanlagen. Dieverkehrliche Anbindung zu den beiden nächstgelegenen zentralen Orten (Kaltenkirchen und Bad Bramstedt) ist als sehr gut zu bezeichnen. Aufgrund der gegebenen Attraktivität werden vermehrt Anfragen zum Erwerb eines Bauplatzes gestellt. Diese stammen überwiegend von Bürgern, die aus Schmalfeld stammen und wieder in Schmalfeld ansässig werden wollen, aber auch von Schmalfeldern selber. Die Gemeinde hat mit der Ausweisung von Neubauland gewartet, bis die beiden im Jahre 2014 vorbereiteten Baugebiete weitestgehend bebaut sind.

Dem Bürgermeister liegen derzeit 15 Willensbekundungen für den Erwerb eines Wohnbaugrundstückes in der Gemeinde Schmalfeld vor.

Hinsichtlich der gewerblichen Bebauung soll der aus der Gemeinde resultierende Bedarf befriedigt werden. Das südlich angrenzende Mischgebiet ist entsprechend der festgesetzten Nutzung -Wohnen/Handwerk/ Gewerbe- mittlerweile überwiegend bebaut. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet in Süden der Gemeinde (Bebauungsplan Nr.13). Hier hat sich ein großes Lohnunternehmen angesiedelt.

Grund der Ausweisung für ein Gewerbegebiet waren anfangs drei Anfragen von Handwerks- und Gewerbebetrieben aus der Gemeinde. Diese haben sich im Laufe des Planverfahrens nunmehr auf sechs Anfragen erhöht. Diese traditionellen und ortsansässigen Betriebe würden abwandern, wenn die Gemeinde kein entsprechendes Bauland zur Verfügung stellen kann. Der benötigte Flächenbedarf wurde seitens der Unternehmen mit ca. 17.000 qm angegeben. Incl. der notwendigen Erschließung und Eingrünungsmaßnahmen besteht demnach zum jetzigen Zeitpunkt ein Flächenbedarf von ca. 20.000 qm. Dies entspricht dem Geltungsbereich.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um die genannten Bedarfe langfristig zu decken und um eine ordnungsgemäße Entwicklung sicherzustellen. Die Realisierung der vorgesehenen Bauflächen ist kurz- mittelfristig vorgesehen. Die in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes neu darzustellenden Bauflächen sind das Ergebnis eines in der Gemeinde durchgeführten Workshops zur weiteren baulichen Entwicklung der Gemeinde Schmalfeld.

Die Ziele der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von zusätzlichen Bauplätzen für den örtlichen Wohnraumbedarf und für ortsansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe.
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung von durch Bebauung geprägten Flächen.
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.

#### **4. Inhalt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Gebiet 1:** Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Bereich, der im Norden und Westen durch vorhandene Bebauung begrenzt wird. Auf der ca. 1,9 ha großen zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche sollen ca. 25 Wohnbaugrundstücke entstehen. Die Darstellung erfolgt entsprechend als Wohnbaufläche. Die Umsetzung ist kurz- mittelfristig vorgesehen. Die Erschließung erfolgt durch eine noch zu bauende Erschließungsstraße mit Anbindung an die Straße Ohland.

**Gebiet 2** : Die im Norden des Gemeindegebietes liegende Fläche mit einer Größe von ca. 2,0 ha soll zur Ansiedlung von Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben planerisch vorbereitet werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch eine noch herzustellende innere Erschließungsstraße mit Anbindung an die Straße Dambeck. Insgesamt sollen ca. 5-7 Grundstücke zur innergemeindlichen Bedarfsdeckung entwickelt werden. Entsprechend der geplanten Nutzung wird der Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Da der Bereich zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses noch in einem Teilbereich mit Birken und teilweise Fichten bestockt war, und es sich nach Ansicht des Forstamtes hierbei um eine Waldfläche handelt, ist zur Umsetzung der Planung eine Ersatzaufforstung notwendig. Diese wurde bereits beantragt. Die Waldumwandlungsgenehmigung liegt nunmehr vor.

## **5. Umweltbericht**

### **Gebiet 1**

Bei dem Planbereich handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im Westen der Ortslage. Die Fläche wird im Norden und Westen durch vorhandene Bebauung entlang der Straße „Ohland“ begrenzt. Als südliche Abgrenzung existiert der Schanzgraben. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,8 ha.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist kurz-mittelfristig vorgesehen.

### **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan sowie die Art ihrer Berücksichtigung**

Es werden nur die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für die Planung von Belang sind.

#### **Umweltschützende Belange in Fachgesetzen**

**§ 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a Baugesetzbuch (BauGB)**: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß **§ 1a BauGB** zu berücksichtigen.

**§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Natur-

güter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Gemäß **§ 18 BNatSchG** ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dementsprechend sind gemäß **§ 1a Abs. 3 BauGB** die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplan fällt die Gemeinde in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

**§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):** Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

**§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):** Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

**§ 50 BImSchG:** Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

### **Umweltschützende Belange in Fachplänen**

**Landschaftsprogramm 1999:** Der westliche und südliche Teil des Gemeindegebiets von Schmalfeld gehört zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Bedeutung dieser Räume für Landschaft und Erholung soll durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Es wird eine Landschaft angestrebt, die sich durch Struktur- und Artenvielfalt auszeichnet.

**Landschaftsrahmenplanung 1998:** Der Plangeltungsbereich liegt in einem Raum, der als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt ist. Solche Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Zugänglichkeit der

Landschaft als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Bedeutsame Merkmale sind eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt, ein besonderes landschaftstypisches Erscheinungsbild (Unverwechselbarkeit), die Lage zu Siedlungsschwerpunkten und ihre Erreichbarkeit.

**Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld:** Der Landschaftsplan sieht für den Planbereich folgende Entwicklungsziele vor:

- Darstellung der geplanten Wohnbaufläche als „Fläche, die sich für eine bauliche Entwicklung eignet „ im Bereich der vorhandenen Bebauung nördlich der Straße Ohland.
- Darstellung der freien Landschaft im Umfeld als Bereich, in der die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang hat.

Folgende Nutzungsziele wurden formuliert:

-Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, Verringerung des Pflanzens und Düngemittleinsatzes.

Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Lebensräume für Tiere und Pflanzen insbesondere der Knicks und Kleingewässer sowie des Dauergrünlandes.

Konkret verordnete Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind im Planbereich nicht vorgesehen.

Von der Zielkonzeption des Landschaftsplanes weicht die vorliegende Flächennutzungsänderung ab. Die Entwicklung von Bauflächen auf diesem scharf abgegrenzten Areal erscheint aber vertretbar, da der Planbereich eine geringe Größe aufweist und von vorhandener Wohnbebauung umgeben ist. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die nördlich gelegene bebaute Fläche in Anwendung eines Gerichtsurteiles aus dem Jahre 2007 einen eigenen Orteilcharakter besitzt und das Plangebiet durch bestehende Knicks klar abgegrenzt ist und nicht weiter in die Landschaft hinausragt als die gegenüberliegende Bebauung mit Ortsteilcharakter.

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Zuge des Planverfahrens gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

### **Berücksichtigung der oben genannten umweltrelevanten Ziele**

Die übergeordneten Ziele aus Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplanung werden durch die Planung nicht negativ berührt. Die Knicks, die das geplante Baugebiet umgeben werden zum Erhalt festgesetzt werden, so dass das neue Baugebiet von vornherein vollständig zur freien Landschaft hin eingebunden sein wird.

Die konkreteren Ziele des Landschaftsplanes werden ebenfalls berücksichtigt. Das Wohngebiet ist auf einer Fläche geplant, die auch aus landschaftsplanerischer Sicht als Eignungsfläche für eine Bebauung eingestuft wurde.

## **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

Die nachfolgenden Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft basieren auf Beschreibungen und Bewertungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Schmalfeld, auf dem Baugrundgutachten zum Baugebiet sowie auf Angaben des Digitalen

Atlases für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein (siehe unten Pkt.: „Zusätzliche Angaben“). Zu den Schutzgütern Pflanzen und Landschaftsbild erfolgte im April 2013 eine Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme der Biotoptypen.

### **Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit**

#### a) Bestand

Wohnen: Das Plangebiet ist baulich ungenutzt und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nördlich, östlich und südlich schließt sich vorhandene Wohnbebauung an. Westlich und östlich des Geltungsbereichs bestehen Hofstellen mit Tierhaltung (Rinder bzw., Schweine). Nördlich befinden sich die Klärteiche der Gemeinde.

Durch den Verkehr bestehen Vorbelastungen durch Verkehrslärm (Verkehrszahlen liegen derzeit nicht vor). Weiterhin sind Vorbelastungen durch Geräusche und möglicherweise Geruchsimmissionen von dem westlich liegende landwirtschaftlichen Betrieb (mit Rinderhaltung) in den umgebenden Siedlungsbereichen anzunehmen.

Erholung: Informationen über Erholungs- oder Freizeitnutzungen im Umfeld des Geltungsbereichs liegen derzeit nicht vor.

Hinsichtlich der das Plangebiet beeinflussenden landwirtschaftlichen Betrieb und der Klärteiche liegt ein Gutachten aus dem Jahre 2017 vor, aus dem hervorgeht, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn – und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Das Plangebiet liegt außerhalb eines Bereichs an dem, an mehr als 10% der Tage mit Geruchsimmissionen zu rechnen ist.

Weitere Untersuchungen oder Gutachten für das Schutzgut Menschen sind weder vorgesehen noch notwendig. Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.

#### b) Bewertung

Die Wohnung ist der familiäre und gesellschaftliche Standort, von dem alle Lebensbedürfnisse und Lebensinhalte für den Menschen ausstrahlen. Sie ist das Refugium der Privatheit, in dem Arbeit und Spiel, Versorgung und Schlaf, Freizeit und Geselligkeit sich rund um die Uhr aneinander reihen. Infolgedessen ergibt sich je nach Art der baulichen Nutzung eine unterschiedlich hohe Bedeutung für die Menschen in der Ortslage Schmalfeld.

Art der baulichen Nutzung	Bedeutung für Menschen
Gebiete, die überwiegend oder auch dem Wohnen dienen: Wohnbauflächen Schutzwürdige Sondergebiete: Schulen, Kindergarten, Friedhof	hoch
Gebiete, die auch dem Wohnen dienen: Gemischte Bauflächen Gebiete, die der Erholung dienen bzw. sich für die Erholung eignen: Sportflächen	mittel

Die angrenzenden Wohngebiete weisen insofern eine hohe Bedeutung.

Die Bedeutung des Betrachtungsraums für die Erholung wird als gering eingeschätzt.

## **Schutzgut Tiere**

### a) Bestand

Als Tierlebensräume sind im Geltungsbereich und seinem Umfeld vor allem Grünlandflächen, Knicks und größere Bäume (Einzelbäume, Knicküberhälter) vorhanden.

Die Knicks, ihre Überhälter und die größeren Einzelbäume (Stammdurchmesser häufig 0,5 bis über 1,0 m, Kronendurchmesser häufig > 10,0 m) bieten Lebensraum für verbreitete Vogelarten der Gehölzfreibrüter (z.B. Grasmückenarten, Amsel, Heckenbraunelle, Grünfink, Zilpzalp) und der Gehölzhöhlenbrüter (z.B. Blaumeise, Kohlmeise). Offenlandbrüter wie Feldlerche oder Schafstelze wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht gehört und sind aufgrund der engen Kammerung der Acker- und Grünlandflächen im Geltungsbereich und seinem Umfeld auch nicht zu erwarten. In den östlich und südlich gelegenen Siedlungsflächen können weitere Brutvogelarten vorkommen, wie z.B. Arten der Gebäudebrüter (Rauch- oder Mehlschwalben, Haussperling) oder Nischenbrüter (z.B. Haus- oder Gartenrotschwanz, Bachstelze).

Weiterhin bietet der Geltungsbereich und sein Umfeld potenziell Lebensraum für Fledermäuse. Höhlen in den großen älteren Bäumen können als Tagesquartier genutzt werden. Zu den hier zu erwartenden Arten zählen Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Im Baumbestand des Geltungsbereichs sind allerdings keine geeigneten Höhlungen gesichtet worden. Im umliegenden Siedlungsbereich sind Tagesquartiere, Winterquartiere und Wochenstuben nicht auszuschließen. Ruderale Randstrukturen entlang der Knicks und Grünlandflächen sind als Nahrungshabitate möglich, insbesondere für strukturgebunden fliegende Arten (z.B. Zwergfledermaus).

Vorkommen von Amphibien oder Reptilien sind nicht ausgeschlossen.

Vorkommen von geschützten Tierarten: Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes potenziell vorkommenden Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt. Alle im Geltungsbereich potenziell vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt nach BNatSchG. Für beide Artengruppen gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben und Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

Gesonderte Untersuchungen oder Gutachten für die Tierwelt sind derzeit nicht vorgesehen.

### b) Bewertung

Aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen bzw. baulichen Nutzungen im Geltungsbereich und seinem Umfeld besteht hier eine geringe Bedeutung für die Tierwelt.

## **Schutzgut Pflanzen**

### a) Bestand

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende Biotoptypen:

- Artenarmes Ackerland,
- Knicks mit Wall und meist einreihigem Bewuchs aus typischen Knickgehölzen (u.a. Hasel, Holunder, Hundsrose, Brombeere, Traubenkirsche, Stiel-Eiche), viele große Stiel-Eichen als Knicküberhälter (Stammdurchmesser 0,5 – 1,2 m, Kronendurchmesser bis 22,0 m)

Außerhalb des Geltungsbereichs grenzen im Osten und Norden Siedlungsflächen an. Es handelt sich um eine gemischte Bebauung aus überwiegend Wohngrundstücken, mit z.T. großen Gartengrundstücken und Nutzgebäuden. Nach Westen und Süden erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen.

Die vorhandenen Knicks fallen unter den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

#### b) Bewertung

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich und seinem Umwelt wird wie folgt zusammengefasst:

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotyp (Kürzel) im Untersuchungsgebiet	Schutzstatus gem. BNatSchG i.V.m. LNatSchG
5	<b>sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung:</b> stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, unbedingt erhaltungswürdig	-  (nicht vorhanden im Geltungsbereich und seinem Umfeld)	
4	<b>hohe naturschutzfachliche Bedeutung:</b> mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern	-  (nicht vorhanden im Geltungsbereich und seinem Umfeld)	
3	<b>mittlere naturschutzfachliche Bedeutung:</b> weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Knick mit typischer Vegetation (HWt)</li> <li>• Einzelbaum, alter Überhälter</li> <li>• Baumreihe (HGr)</li> <li>• Mesophiles Grünland (GM)</li> </ul>	§ 30 (2) i.V.m. § 21 (1) Nr. 4
2	<b>mäßige naturschutzfachliche Bedeutung:</b> häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• artenarmes Intensivgrünland (GI)</li> <li>• Einzelhausbebauung (SBe)</li> <li>• Ländliche Wohngrundstücke (SDI)</li> </ul>	

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptyp (Kürzel) im Untersuchungsgebiet	Schutzstatus gem. BNatSchG i.V.m. LNatSchG
	kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität		
<b>1</b>	<b>geringe naturschutzfachliche Bedeutung:</b> sehr stark belastete, devastierte bzw. versiegelte Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Acker,</li> <li>• Hofstelle mit hohem Anteil an versiegelten Flächen (SDs)</li> <li>• Weg, unbefestigt (SVu)</li> </ul>	
<b>0</b>	<b>ohne naturschutzfachliche Bedeutung:</b> Straßenverkehrsflächen, vollständig versiegelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenverkehrsfläche, vollversiegelt (SVs)</li> </ul>	-

Hochwertige Biotopstrukturen sind im Geltungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden, abgesehen von den Knicks und ihren alten Überhältern sowie sonstigem älterem Baumbestand überwiege Biotopstrukturen mit mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung.

### Schutzgut Boden

Zur Bestandserfassung und Bewertung für das Schutzgut Boden wird auf vorhandene Daten des Landschaftsplans, den digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein (erstellt vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) und ein Bodengutachten für ein ca. 150 m nördlich gelegenes Gelände an der Straße Oland zurückgegriffen.

#### a) Bestand

Die obere Bodenschicht im Geltungsbereich und seinem Umfeld wurde aus glazifluvialen Sandablagerungen der Weichselkaltzeit gebildet. Der Grundwasserstand vor Ort ist vermutlich relativ hoch, im nördlich gelegenen Gebiet an der Straße Oland wurde der obere Grundwasserspiegel bei ca. 1,50 bis 2,00 m unter Flur eingemessen. Unter diesen Voraussetzungen haben sich hier als Bodentypen vergleyte, nährstoffarme Eisenhumus-Podsole entwickelt.

Der Boden im Geltungsbereich und seinem Umfeld werden als Siedlungsflächen oder landwirtschaftliche Flächen genutzt.

#### b) Bewertung

Die Leistungsfähigkeit der Böden wird über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Nachfolgend ist die Eignung des Bodens im Geltungsbereich und seinem Umfeld wiedergegeben.

Bodenfunktionen	Bewertung
<b>Lebensraumfunktion:</b> für natürliche Vegetation für Kulturpflanzen	hoch mittel - gering
<b>Regelungsfunktion</b> - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen:	gering
<b>Regelungsfunktion</b> - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	gering
<b>Nutzungsfunktion</b> als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung:	mittel bis gering
<b>Archivfunktion:</b>	ohne Bedeutung
<b>Natürlichkeitsgrad:</b>	gering

Aus der Sicht des Bodenschutzes ist in der Gesamtschau für den anstehenden Sandboden im Hinblick auf die geplante bauliche Nutzung von einem geringen bis mittleren Konflikt auszugehen, da die Bodenfunktionen im Geltungsbereich überwiegend ein geringes Funktionspotential aufweisen.

Der anstehende Sandboden weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag und Verdichtung auf.

### **Schutzgut Wasser**

#### a) Bestand

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Der Planbereich grenzt allerdings direkt an den Schanzengraben an.

Grundwasser: Die anstehenden pleistozänen Sande bilden den oberen Hauptgrundwasserleiter. Anhand eines Bodengutachtens für das nördlich in der Nähe gelegene Gelände an der Straße Oland wird der oberste Grundwasserspiegel vor Ort auf ca. 1,50 bis 2,00 m unter Flur geschätzt. Hinweise auf dicht unter Flur anstehendes Grundwasser sind vor Ort (z.B. anhand der Vegetation) nicht erkennbar.

#### b) Bewertung

Die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich und seinem Umfeld ist bei dem anstehenden durchlässigen Sandboden unter Berücksichtigung des relativ hoch anstehenden Grundwassers als mittel bis gering einzuschätzen.

Der obere Grundwasserkörper liegt wegen fehlender undurchlässiger Deckschichten weitgehend ungeschützt. Entsprechend wird er gemäß des Digitalen Atlases für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft. Aufgrund der geringen Filter- und Pufferfähigkeit der anstehenden Sande besteht eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag in das Grundwasser.

Gesonderte Untersuchungen für das Schutzgut Wasser sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

## **Schutzgüter Klima / Luft**

Das großräumige Klima im westlichen Kreis Segeberg ist gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt. Die Niederschläge liegen im Durchschnitt bei 800 – 850 mm/Jahr, die Hauptwindrichtungen liegen bei West und Südwest.

Da im Bereich der Gemeinde Schmalfeld keine verdichteten, belasteten Siedlungsflächen vorhanden sind, für die bioklimatische oder lufthygienische Ausgleichsleistungen von Bedeutung wären, wird auf eine Ermittlung bioklimatisch bedeutsamer Bereiche wie Kaltluftentstehungs- und Kaltlufttransportgebiete oder Frischluftquellgebiete im Geltungsbereich und seinem Umfeld verzichtet.

## **Schutzgut Landschaft**

### a) Bestand

Die Landschaft im Geltungsbereich und in seinem Umfeld wird durch die Übergangslage zwischen Siedlung und freier Landschaft geprägt. Das Relief ist eben. Während nördlich und östlich dörflich geprägte gemischte Bauflächen angrenzen, erstreckt sich nach Süden und Westen die freie Landschaft. Sie ist von einem Wechsel zwischen Grünland- und Ackerflächen mit einzelnen Hofstellen geprägt, die von einem relativ dichten Knicknetz gegliedert werden.

Als besonders landschaftsprägende Elemente sind die Knicks und die Vielzahl an großen Eichen-Überhältern zu nennen.

Die nördlich und östlich anschließende Bebauung ist straßenorientiert angelegt und eher dörflich geprägt, da sich reine Wohngrundstücke und landwirtschaftlich oder gemischt genutzte Grundstücke abwechseln, an die wiederum kleinere hofnahe Grünlandparzellen angrenzen. Durchgängige Siedlungsflächen finden sich erst weiter östlich.

### b) Bewertung

Die Vielfalt und Naturnähe der freien Landschaft ist aufgrund der Knickdichte und der markanten Überhälter bei ansonsten ebenen Gelände und fehlender sonstiger Landschaftsstrukturen wie z.B. Gewässer, Bachläufe etc. als mittel einzustufen, während die Eigenart durch die markanten Knicks und Überhälter hoch zu bewerten ist. Die natürliche Attraktivität des Landschaftsbereiches wird insgesamt als mittel bis hoch eingestuft.

## **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter<sup>2</sup> sind im direkten Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

---

<sup>2</sup> Kulturgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung sind raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind. Dazu zählen bauliche Anlagen (Baudenkmale), Bodenfunde und Fundstellen (z.B. archäologische Objekte), Vegetation (Kulturlandschaften), Sicht- und Wegebeziehungen und Standorte mit immateriellen kulturellen Funktionen (z.B. Flächen der Brauchtumpflege)

Sonstige Sachgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung können als raumwirksame körperliche Gegenstände definiert werden, deren vorzeitiger Verlust durch ein Vorhaben zu umweltrelevanten Folgewirkungen i.S. von Ressourcen- und Energieverbrauch sowie Abfallaufkommen bei Abriss und Wiederherstellung führt. (vgl. KÜHLING, D. / RÖHRIG, W. 1996: Mensch, Kultur- und Sachgüter in der UVP, Dortmund)

## **Voraussichtlich zu erwartende Umweltauswirkungen**

### **Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit**

#### Wohnen

Während der Bauphase für das neue Wohngebiet entstehen für die benachbarten Anwohner zeitlich befristete Lärmimmissionen.

Durch die neuen Nutzungen im Wohngebietes ist zusätzlicher Kfz-Verkehr zu erwarten. Die damit verbundenen zusätzlichen Lärmimmissionen unter Berücksichtigung der derzeitigen Vorbelastung werden zu keiner erheblichen Zusatzbelastung führen.

#### Erholung

Auswirkungen auf mögliche Erholungsnutzungen (z.B. Spaziergehen, Fahrradfahren) sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Tiere**

Während der zeitlich begrenzten Bauphase kann es zu akustischen und optischen Störwirkungen für Vögel kommen, die jedoch angesichts des kleinen Baugebiets als nur geringfügig eingestuft werden. Betroffenheiten von einzelnen Tieren sollen durch die Einhaltung der gesetzlichen Fäll- und Rodungsverbotsfrist nach § 39 Abs. 6 vermieden werden.

Durch die Nutzung der Baugrundstücke werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet, da sich das Baugebiet an vorhandene Siedlungsflächen anfügt.

Für die im Geltungsbereich zu erwartenden streng geschützten Tierarten und die europäisch besonders geschützten Vogelarten gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen,
- Verbot von erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,

Inwieweit Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz in Bezug auf die Zugriffsverbote zu erwarten sind, wird auf Grundlage des Entwurfs für den B-Plan konkret geprüft werden müssen.

### **Schutzgut Pflanzen**

Auswirkungen auf Pflanzen entstehen durch den eventuellen Verlust des Knickabschnitts durch die notwendige Erschließung und die Überbauung der Ackerfläche. Weitere Beeinträchtigungen des angrenzenden Knicks sollten durch einen Knickschutzstreifen vermieden werden.

Während das betroffene Ackerland von geringem Biotopwert ist, unterliegen die Knicks dem gesetzlichen Schutz nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Knicks führen, sind verboten. Für den betroffenen Knickabschnitt ist eine Ausnahme von diesen Verboten erforderlich, die auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Eine konkrete Ermittlung und Bewertung des Umfangs muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden.

### **Schutzgut Boden**

Vorgesehen ist ein Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,25. Zusammen mit der zulässigen Überschreitung der GRZ um 50% für Nebenanlagen und Stellplätze auf den Grundstücken ist eine Versiegelung auf den geplanten Wohngrundstücken von ca. 38% zulässig. Weitere Flächen werden durch die geplante Erschließungsstraße versiegelt. Abzüglich der bereits vorhandenen überbauten oder versiegelten Flächen kommt es im Bereich der Neuversiegelungen zu einem kompletten Verlust der Bodenfunktionen, bei wasser- und luftdurchlässig befestigten Flächen in abgeschwächter Form.

Die konkrete Ermittlung und Bewertung des Umfangs erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung.

### **Schutzgut Wasser**

Während der Bauphase sind ggf. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung erforderlich. Aufgrund der zeitlichen Befristung wird davon ausgegangen, dass großräumige negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten sind.

Weiterhin besteht während der Bauphase ein Risiko, dass Öl- und Schmierstoffe oder sonstige Schadstoffen unbeabsichtigt in das hoch anstehende Grundwasser eingetragen werden könnten. Dies soll durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Die konkrete Ermittlung und Bewertung des Umfangs erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung.

Dies gilt auch für den erforderlichen Schutzstreifen zu Gunsten des Schanzengrabens.

### **Schutzgüter Klima und Luft**

Da mit dem Baugebiet keine großflächige Bebauung geplant ist und nur Wohngebäude zulässig sind, werden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht erwartet.

### **Schutzgut Landschaft**

Das geplante Baugebiet wird vollständig von vorhandenen Knicks umgeben sein und gliedert sich an die nördliche und östlich gelegenen Siedlungsflächen an. Der Siedlungsrand schiebt sich nach Westen und bildet nunmehr mit der nördlich gelegenen Bebauung einen geschlossenen Ortsrand. Bei einer angedachten Firsthöhe von 9,00 m für die neuen Gebäude können die umgebenden Knicks das Baugebiet vollständig einbinden. Auf dieser Grundlage ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

### **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im direkten Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass durch die Planung keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter entstehen können.

### **Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter können aufgrund der bestehenden Wechselbeziehungen zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen.

Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Mögliche Veränderungen der vorhandenen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und ggf. daraus entstehende negative Wechselwirkungen werden im weiteren Verfahren geprüft.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der geplanten Bebauung würde die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich weiter anhalten.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen werden im weiteren Verfahren zur Entwurfserstellung des B-Plans festgelegt. Hierbei ist hinsichtlich des Schutzgutes Boden aufgrund der in Aussicht genommenen Grundflächenzahl von 0,25 zzgl. der zulässigen Zuwegungen und Nebenanlagen mit einem Ausgleichserfordernis in einer Größenordnung von ca. 5000 qm zu rechnen.

Als Ausgleichsfläche steht eine gemeindeeigene Fläche im Bereich Schmalfelder Moor zur Verfügung (s. Anlage). Konkrete Maßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen dass die Ausgleichsfläche von Gewässern durchquert werden, deren Unterhaltungspflicht dem Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au obliegt. Auf die entsprechende Satzung wird hingewiesen.

### **Übersicht über in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten**

Die in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes neu darzustellenden Bauflächen sind das Ergebnis eines in der Gemeinde durchgeführten Workshops zur weiteren baulichen Entwicklung der Gemeinde Schmalfeld. Im Hinblick auf das Gemeindegebiet ist zum einen von Bedeutung dass das Gebiet durch gegenüberliegende Bebauung geprägt ist und die Größe genau dem bestehenden Bedarf innerhalb der Gemeinde entspricht.

Grundlegend anderweitige Lösungsmöglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele innerhalb des Geltungsbereichs kommen nicht in Betracht. Es wären zwar grundsätzlich Alternativen hinsichtlich Erschließung und Grundstücksanordnung denkbar, diese würden sich aber hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen kaum unterscheiden.

Auf die Aussage auf den Seiten 3-5 der Begründung wird verwiesen.

## Zusätzliche Angaben

### 1.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

Bisher wurden für die Erarbeitung des Umweltberichtes folgende Unterlagen verwandt:

- Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld,
- Digitaler Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein ([www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php](http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php))
- Lärmschutzgutachten aus dem Jahr 2017
- Geruchsgutachten aus dem Jahr 2017

### Verwendete technischer Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Bewertung der Lebensräume für Pflanzen orientiert sich an KAULE 1991<sup>3</sup> und dessen Weiterentwicklung, z.B. im Orientierungsrahmen zur Kompensationsermittlung im Straßenbau<sup>4</sup>.

Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser beruht auf dem Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein<sup>5</sup> sowie auf MARKS et al. 1992<sup>6</sup>, AG BODENKUNDE 1982<sup>7</sup> und BUNDESVERBAND BODEN 1999<sup>8</sup>.

Zur Ermittlung der Eingriffe und der artenschutzrechtlichen Konflikte und der sich daraus ergebenden Vermeidungs- und Kompensationserfordernisse werden angewendet:

- 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten aus 1998,
- "Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks" - Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aus 2008 - ,
- Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Gemeinsamer Erlass des MWAV Schleswig-Holstein und des MUNL Schleswig-Holstein, 2004

---

<sup>3</sup> Kaule, Giselher 1991: Arten- und Biotopschutz. Stuttgart.

<sup>4</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Schleswig-Holstein; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft Schleswig-Holstein 2004: Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Gemeinsamer Erlass des MWAV Schleswig-Holstein und des MUNL Schleswig-Holstein.

<sup>5</sup> Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Bodenbewertung in Schleswig-Holstein – Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Agrar- und Umweltatlas (ohne Datum).

<sup>6</sup> Marks, Robert et al. (Hrsg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Schr.R., Forschungen zur deutschen Landeskunde, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde (Hrsg.), Bd. 229. Trier.

<sup>7</sup> AG Bodenkunde 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung. Hannover.

<sup>8</sup> Bundesverband Boden (BVB) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung – Berlin.

## **Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen der fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung. Die Gemeinde wird einmal im Jahr eine Überprüfung vornehmen und bei einer Fehlentwicklung eingreifen.

## **Gebiet 2**

### **Einleitung**

Die Gemeinde Schmalfeld plant am nördlichen Siedlungsrand die Entwicklung eines Gewerbegebiets an der Straße „Dammbeck“.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, deren Ergebnis in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB dargestellt wird.

### **Kurzdarstellung der Ziele**

Ziel der Planung ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines Gewerbegebietes östlich der Straße Dammbeck und nördlich der Barmstedter Landstraße. Das Plangebiet wird südlich durch die Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 16 begrenzt und östlich durch die bestehende Bebauung entlang der Straße Dammbeck. Die Erschließung erfolgt über eine Sackgasse, die an den Dammbeck angebunden wird. Der Geltungsbereich ist überwiegend von Knicks umgeben, die erhalten bleiben sollen. Zur Umsetzung der Planung wurde aufgrund der Tatsache, dass Teile des Plangebietes eine Waldeigenschaft aufweisen eine Waldumwandlungsgenehmigung notwendig. Diese liegt nunmehr vor.

### **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan sowie die Art ihrer Berücksichtigung**

Es werden nur die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für die Planung von Belang sind.

#### **Umweltschützende Belange in Fachgesetzen**

**§ 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a Baugesetzbuch (BauGB):** Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß **§ 1a BauGB** zu berücksichtigen.

**§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Natur-

güter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Gemäß **§ 18 BNatSchG** ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dementsprechend sind gemäß **§ 1a Abs. 3 BauGB** die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplan fällt die Gemeinde in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

**§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):** Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

**§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):** Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

**§ 50 BImSchG:** Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

### **Umweltschützende Belange in Fachplänen**

**Landschaftsprogramm 1999:** Der westliche und südliche Teil des Gemeindegebiets von Schmalfeld gehört zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Bedeutung dieser Räume für Landschaft und Erholung soll durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Es wird eine Landschaft angestrebt, die sich durch Struktur- und Artenvielfalt auszeichnet.

**Landschaftsrahmenplanung 1998:** Der Plangeltungsbereich liegt in einem Raum, der als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt ist. Solche Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Zugänglichkeit der

Landschaft als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Bedeutsame Merkmale sind eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt, ein besonderes landschaftstypisches Erscheinungsbild (Unverwechselbarkeit), die Lage zu Siedlungsschwerpunkten und ihre Erreichbarkeit.

**Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld:** Der Landschaftsplan sieht für den Standortbereich folgende Entwicklungsziele vor:

Waldfläche auf der die Nadelgehölze langfristig durch Laubgehölze zu ersetzen sind.

Im Bestand war aber nur der nördliche Bereich mit Birken bewachsen, die Nadelgehölze wurden bereits entfernt. Von der Zielkonzeption des Landschaftsplanes weicht die vorliegende Flächennutzungsänderung ab. Die Entwicklung von Bauflächen auf diesem scharf abgegrenzten Areal erscheint aber vertretbar, da der Planbereich eine geringe Größe aufweist und durch vorhandene Bebauung geprägt ist.

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Zuge des Planverfahrens gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die konkreteren Ziele des Landschaftsplanes werden teilweise berücksichtigt. Die geplante Bebauung ist auf einer Fläche geplant, die sowohl aus landschaftsplanerischer als auch aus städtebaulicher Sicht als Eignungsfläche für eine Bebauung eingestuft wurde. Durch den Erhalt der angrenzenden Knicks und Ausweisung von Knickrandstreifen zwischen Bebauung und Knicks wird auch den weiteren Ziel der Erhaltung und Entwicklung der Knicks beigetragen.

### **Berücksichtigung der oben genannten umweltrelevanten Ziele**

Die übergeordneten Ziele aus Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplanung sind von der Planung nicht negativ betroffen. Die Knicks, die das geplante Gewerbegebiet umgeben, werden zum Erhalt festgesetzt werden, so dass das neue Baugebiet von vornherein vollständig zur freien Landschaft hin eingebunden sein wird.

## **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **1.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

Die nachfolgenden Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft basieren auf Beschreibungen und Bewertungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Schmalfeld, auf dem Baugrundgutachten zum Baugebiet sowie auf Angaben des Digitalen Atlases für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein (siehe unten Pkt.: „Zusätzliche Angaben“). Zu den Schutzgütern Pflanzen und Landschaftsbild erfolgte im April 2016 eine Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme der Biotoptypen.

#### **Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit**

##### a) Bestand

Wohnen: Im Süden und Osten des Geltungsbereiches befinden sich eine gemischte Bebauung aus Einfamilienhäusern, Handwerks- und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie tlw. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke an.

Durch den Verkehr auf dem Dammbek (Landesstraße 234) bestehen Vorbelastungen durch Verkehrslärm (Verkehrszahlen liegen derzeit nicht vor). Weiterhin sind Vorbelastungen durch Geräusche und möglicherweise Geruchsimmissionen von den landwirtschaftlichen Betriebe in den umgebenden Siedlungsbereichen anzunehmen.

Erholung: Informationen über Erholungs- oder Freizeitnutzungen im Umfeld des Geltungsbe-  
reichs liegen derzeit nicht vor.

Gesonderte Untersuchungen oder Gutachten für das Schutzgut Menschen wurden in Auftrag gegeben. Hierbei handelt es sich um ein Schallschutzgutachten in dem die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die umgebene Wohnbebauung untersucht wurden.

#### b) Bewertung

Die Wohnung ist der familiäre und gesellschaftliche Standort, von dem alle Lebensbedürfnisse und Lebensinhalte für den Menschen ausstrahlen. Sie ist das Refugium der Privatheit, in dem Arbeit und Spiel, Versorgung und Schlaf, Freizeit und Geselligkeit sich rund um die Uhr aneinander reihen. Infolgedessen ergibt sich je nach Art der baulichen Nutzung eine unterschiedlich hohe Bedeutung für die Menschen in der Ortslage Schmalfeld.

Art der baulichen Nutzung	Bedeutung für Menschen
Gebiete, die überwiegend oder auch dem Wohnen dienen: Wohnbauflächen Schutzwürdige Sondergebiete: Schulen, Kindergarten, Friedhof	hoch
Gebiete, die auch dem Wohnen dienen: Gemischte Bauflächen Gebiete, die der Erholung dienen bzw. sich für die Erholung eignen: Sportflächen	mittel

Der gemischt genutzte Bereich im Osten und Süden des Plangebietes weist insofern eine mittlere Bedeutung für die Menschen auf.

Die Bedeutung des Betrachtungsraums für die Erholung wird als gering eingeschätzt.

### **Schutzgut Tiere**

#### a) Bestand

Als Tierlebensräume sind im Geltungsbereich und seinem Umfeld vor allem Grünlandflächen, Knicks und größere Bäume (Einzelbäume, Knicküberhälter) vorhanden.

Die Knicks, ihre Überhälter und die größeren Einzelbäume (Stammdurchmesser häufig 0,5 bis über 1,0 m, Kronendurchmesser häufig > 10,0 m) bieten Lebensraum für verbreitete Vogelarten der Gehölzfreibrüter (z.B. Grasmückenarten, Amsel, Heckenbraunelle, Grünfink, Zilpzalp) und der Gehölzhöhlenbrüter (z.B. Blaumeise, Kohlmeise). Offenlandbrüter wie Feldlerche oder Schafstelze wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht gehört und sind aufgrund der engen Kammerung der Acker- und Grünlandflächen im Geltungsbereich und seinem Umfeld auch nicht zu erwarten. In den östlich und südlich gelegenen Siedlungsflächen können weitere

Brutvogelarten vorkommen, wie z.B. Arten der Gebäudebrüter (Rauch- oder Mehlschwalben, Haussperling) oder Nischenbrüter (z.B. Haus- oder Gartenrotschwanz, Bachstelze).

Weiterhin bieten der Geltungsbereich und sein Umfeld potenziell Lebensraum für Fledermäuse. Höhlen in den großen älteren Bäumen können als Tagesquartier genutzt werden. Zu den hier zu erwartenden Arten zählen Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Im Baumbestand des Geltungsbereichs sind allerdings keine geeigneten Höhlen gesichtet worden. Im umliegenden Siedlungsbereich sind Tagesquartiere, Winterquartiere und Wochenstuben nicht auszuschließen. Ruderale Randstrukturen entlang der Knicks und Grünlandflächen sind als Nahrungshabitate möglich, insbesondere für strukturgebunden fliegende Arten (z.B. Zwergfledermaus).

Vorkommen von Amphibien oder Reptilien werden nicht erwartet.

Vorkommen von geschützten Tierarten: Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes potenziell vorkommenden Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt. Alle im Geltungsbereich potenziell vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt nach BNatSchG. Für beide Artengruppen gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben und Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

Gesonderte Untersuchungen oder Gutachten für die Tierwelt sind derzeit nicht vorgesehen.

#### b) Bewertung

Aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen bzw. baulichen Nutzungen im Geltungsbereich und in seinem Umfeld besteht hier eine geringe Bedeutung für die Tierwelt.

### **Schutzgut Pflanzen**

#### a) Bestand

Für den Geltungsbereich und das direkte Umfeld wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende Biotoptypen:

- Mit Birken und teilweise Fichten bestockte Fläche im Norden des Geltungsbereiches,
- Artenarmes Intensivgrünland,
- Knicks mit Wall und meist einreihigem, überwiegend spärlichem oder lückigem Bewuchs aus typischen Knickgehölzen (u.a. Hasel, Holunder, Hundsrose, Brombeere, Traubenkirsche, Stiel-Eiche), viele große Stiel-Eichen als Knicküberhälter (Stammdurchmesser 0,5 – 1,2 m, Kronendurchmesser bis 22,0 m)

Außerhalb des Geltungsbereichs grenzen im Osten und Süden Siedlungsflächen an. Es handelt sich um eine gemischte Bebauung aus überwiegend Wohngrundstücken, mit z.T. großen Gartengrundstücken und Nutzgebäuden, sowie eingestreuten landwirtschaftlichen Hofstellen mit Schuppen und Scheunen und größeren befestigten Flächen. Teilweise stehen größere Einzelbäume auf den Grundstücken. Zur Straße hin finden sich markante Großbäume (Stiel-Eichen, Rot-Buche). Im Südwesten grenzt ein Wohngebiet mit kleinen, überwiegend intensiv gepflegten Gartenflächen an.

Nach Westen und Norden erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen. Direkt nordwestlich des Geltungsbereichs grenzt eine Grünlandfläche an, die extensiv bewirtschaftet wird und als mesophiles Grünland eingestuft wurde. Der Kräuteranteil ist deutlich höher als in den intensiv

bewirtschafteten Grünlandflächen. Ansonsten handelt es sich bei den umgebenden Flächen um intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.

Die vorhandenen Knicks fallen unter den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

**b) Bewertung**

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich und seinem Umwelt wird wie folgt zusammengefasst:

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptyp (Kürzel) im Untersuchungsgebiet	Schutzstatus gem. BNatSchG i.V.m. LNatSchG
<b>5</b>	<b>sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung:</b> stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, unbedingt erhaltungswürdig	- (nicht vorhanden im Geltungsbereich und seinem Umfeld)	
<b>4</b>	<b>hohe naturschutzfachliche Bedeutung:</b> mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern	- (nicht vorhanden im Geltungsbereich und seinem Umfeld)	
<b>3</b>	<b>mittlere naturschutzfachliche Bedeutung:</b> weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Knick mit typischer Vegetation (HWt)</li> <li>• Einzelbaum, alter Überhälter</li> <li>• Baumreihe (HGr)</li> <li>• Mesophiles Grünland (GM)</li> <li>•</li> </ul>	§ 30 (2) i.V.m. § 21 (1) Nr. 4
<b>2</b>	<b>mäßige naturschutzfachliche Bedeutung:</b> häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität	<ul style="list-style-type: none"> <li>• artenarmes Intensivgrünland (GI)</li> <li>• Einzelhausbebauung (SBe)</li> <li>• Ländliche Wohngrundstücke (SDI)</li> </ul>	
<b>1</b>	<b>geringe naturschutzfachliche Bedeutung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Acker,</li> </ul>	

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptyp (Kürzel) im Untersuchungsgebiet	Schutzstatus gem. BNatSchG i.V.m. LNatSchG
	sehr stark belastete, devastierte bzw. versiegelte Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hofstelle mit hohem Anteil an versiegelten Flächen (SDs)</li> <li>Weg, unbefestigt (SVu)</li> </ul>	
<b>0</b>	<b>ohne naturschutzfachliche Bedeutung:</b> Straßenverkehrsflächen, vollständig versiegelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Straßenverkehrsfläche, vollversiegelt (SVs)</li> </ul>	-

Hochwertige Biotopstrukturen sind im Geltungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden. Abgesehen von den Knicks und ihren alten Überhältern sowie sonstigem älterem Baumbestand überwiegen Biotopstrukturen mit mäßiger naturschutzfachlicher Bedeutung.

### Schutzgut Boden

Zur Bestandserfassung und Bewertung für das Schutzgut Boden wird auf das Baugrundgutachten zum B-Plan Nr. 16 (in unmittelbarer Nachbarschaft), vorhandene Daten des Landschaftsplans und den digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein (erstellt vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) zurückgegriffen.

#### a) Bestand

Die obere Bodenschicht im Geltungsbereich und seinem Umfeld wurde aus glazifluvialen Sandablagerungen der Weichselkaltzeit gebildet. Bei den anstehenden Sanden handelt es sich um Fein- und Mittelsande mit unterschiedlich hohen Grobsandanteilen und Lehmbändern. Ab ca. 4,30 m bis 5,30 m unter Flur steht Geschiebemergel an. Der Boden ist grundwassernah (bei den Bodensondierungen für das Baugrundgutachten wurden Grundwasserstände von ca. 0,60 bis 1,00 m unter Flur festgestellt). Unter diesen Voraussetzungen haben sich hier als Bodentyp vergleyte, nährstoffarme Eisenhumus-Podsole entwickelt.

Die Böden im Untersuchungsraum werden als Dauergrünland genutzt.

#### b) Bewertung

Die Leistungsfähigkeit der Böden wird über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Nachfolgend ist die Eignung des Bodens im Geltungsbereich und seinem Umfeld wiedergegeben.

Bodenfunktionen	Bewertung
Lebensraumfunktion:	für natürliche Vegetation hoch für Kulturpflanzen mittel - gering
Regelungsfunktion - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen:	gering

Bodenfunktionen	Bewertung
<b>Regelungsfunktion</b> - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	gering
<b>Nutzungsfunktion</b> als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung:	mittel - gering
<b>Archivfunktion:</b>	ohne Bedeutung
<b>Natürlichkeitsgrad:</b>	gering

Aus der Sicht des Bodenschutzes ist in der Gesamtschau für den anstehenden Sandboden im Hinblick auf die geplante bauliche Nutzung von einem geringen bis mittleren Konflikt auszugehen, da die Bodenfunktionen im Geltungsbereich überwiegend ein geringes Funktionspotential aufweisen.

Der anstehende Sandboden weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag und Verdichtung auf.

## Schutzgut Wasser

### a) Bestand

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Grundwasser: Die anstehenden Sande bilden den oberen Hauptgrundwasserleiter. Gemäß Bodengutachten für das geplante Baugebiet liegt der oberste Grundwasserspiegel bei ca. 0,60 bis 1,00 m unter Flur. Hinweise auf dicht unter Flur anstehendes Grundwasser sind vor Ort (z.B. anhand der Vegetation) allerdings nicht erkennbar.

### b) Bewertung

Die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich und seinem Umfeld ist bei dem anstehenden durchlässigen Sandboden unter Berücksichtigung des relativ hoch anstehenden Grundwassers als mittel bis gering einzuschätzen.

Der obere Grundwasserkörper liegt wegen fehlender undurchlässiger Deckschichten weitgehend ungeschützt. Entsprechend wird er gemäß Digitalem Atlases für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft. Aufgrund der geringen Filter- und Pufferfähigkeit der anstehenden Sande besteht eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag in das Grundwasser.

Gesonderte Untersuchungen für das Schutzgut Wasser sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

## Schutzgüter Klima / Luft

Das großräumige Klima im westlichen Kreis Segeberg ist gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt. Die Niederschläge liegen im Durchschnitt bei 800 – 850 mm/Jahr, die Hauptwindrichtungen liegen bei West und Südwest.

Da im Bereich der Gemeinde Schmalfeld keine verdichteten, belasteten Siedlungsflächen vorhanden sind, für die bioklimatische oder lufthygienische Ausgleichsleistungen von Bedeutung

wären, wird auf eine Ermittlung bioklimatisch bedeutsamer Bereiche wie Kaltluftentstehungs- und Kaltlufttransportgebiete oder Frischluftquellgebiete im Geltungsbereich und seinem Umfeld verzichtet.

### **Schutzgut Landschaft**

#### a) Bestand

Die Landschaft im Geltungsbereich und seinem Umfeld wird durch die Übergangslage zwischen Siedlung und freier Landschaft geprägt. Das Relief ist eben. Während östlich, südlich und südwestlich dörflich geprägte gemischte Bauflächen angrenzen, erstreckt sich nach Norden und Westen die freie Landschaft. Sie ist durch Grünland- und Ackerflächen geprägt. Das am Geltungsbereich noch relativ dichte Knicknetz ist Richtung Nordwesten deutlich ausgeglichener.

Als prägende Landschaftselemente sind die Knicks und die Vielzahl an großen Überhältern sowie Großbäumen zu nennen, die besonders im Geltungsbereich und seinem näheren Umfeld vorhanden sind. Weitere prägende naturnahe Landschaftselemente, die zur Vielfalt beitragen, sind nicht vorhanden.

Das Landschaftsbild östlich und südlich des Geltungsbereichs wird durch die straßenorientierte Bebauung im Wechsel mit rückwärtig anschließenden Grünland- oder Ackerparzellen mit gliedernden Knicks und Großbäumen geprägt.

#### b) Bewertung

Die landschaftliche Strukturvielfalt des Geltungsbereichs und seinem direkten Umfeld ist mittel einzustufen. Sie nimmt nach Westen und Norden aufgrund der geringeren Knickdichte und zunehmenden Parzellengrößen ab. Die Naturnähe ist wegen der Nähe zu den Siedlungsflächen und ansonsten fehlender naturnaher oder natürlicher Landschaftsstrukturen wie z.B. Gewässer, Bachläufe als mittel bis gering einzustufen. Die Eigenart der Landschaft ist wegen der markanten Knicks und Überhälter und der straßenorientierten Siedlungsflächen hoch bis mittel zu bewerten. Insgesamt wird die natürliche Attraktivität des Landschaftsbereiches als mittel eingestuft.

### **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter<sup>9</sup> sind im direkten Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

### **Voraussichtlich zu erwartende Umweltauswirkungen**

Nach derzeitigem Stand des sind folgende Umweltauswirkungen möglich:

---

<sup>9</sup> Kulturgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung sind raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind. Dazu zählen bauliche Anlagen (Baudenkmale), Bodenfunde und Fundstellen (z.B. archäologische Objekte), Vegetation (Kulturlandschaften), Sicht- und Wegebeziehungen und Standorte mit immateriellen kulturellen Funktionen (z.B. Flächen der Brauchtumpflege)

Sonstige Sachgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung können als raumwirksame körperliche Gegenstände definiert werden, deren vorzeitiger Verlust durch ein Vorhaben zu umweltrelevanten Folgewirkungen i.S. von Ressourcen- und Energieverbrauch sowie Abfallaufkommen bei Abriss und Wiederherstellung führt. (vgl. KÜHLING, D. / RÖHRIG, W. 1996: Mensch, Kultur- und Sachgüter in der UVP, Dortmund)

## **Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit**

### Wohnen

Als Ergebnis des in Auftrag gegebenen Schallschutzgutachtens werden im verbindlichen Bauleitplan folgend Festsetzungen getroffen.

1: Innerhalb des Gewerbegebietes werden zum Schutz der anliegenden Wohnbebauung Lärmkontingente festgesetzt. Diese stellen sicher dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gewahrt bleiben.

2: Zum Schutz der Betriebsleiterwohnungen vor dem Verkehrslärm, werden Lärmpegel festgesetzt werden.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht notwendig. Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.

### Erholung

Auswirkungen auf mögliche Erholungsnutzungen (z.B. Spaziergehen, Fahrradfahren) sind nicht zu erwarten.

## **Schutzgut Tiere**

Während der zeitlich begrenzten Bauphase kann es zu akustischen und optischen Störwirkungen für Vögel kommen, die jedoch angesichts des kleinen Baugebiets als nur geringfügig eingestuft werden. Betroffenheiten von einzelnen Tieren sollen durch die Einhaltung der gesetzlichen Fäll- und Rodungsverbotsfrist nach § 39 Abs. 6 vermieden werden.

Im Bereich der geplanten Einfahrt des Baugebiets wird voraussichtlich ein ca. 5,0 langer Knickabschnitt am Dambeck als potenzieller Lebensraum für Gehölzbrüter dauerhaft verloren. Alle anderen Knickstrukturen mit potenzieller Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse im Geltungsbereich bleiben erhalten. Sonstige Biotopstrukturen mit Bedeutung als Tierlebensraum sind voraussichtlich ebenfalls nicht betroffen. Dies gilt auch für die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses noch in einem Teilbereich mit Birken und teilweise Fichten bestockten Bereich.

Durch die Nutzung der Baugrundstücke werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet, da sich das Baugebiet an vorhandene Siedlungsflächen anfügt.

Für die im Geltungsbereich zu erwartenden streng geschützten Tierarten und die europäisch besonders geschützten Vogelarten gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen,
- Verbot von erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Inwieweit Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz in Bezug auf die Zugriffsverbote durch die Realisierung des Baugebiets zu erwarten sind, wird auf Grundlage des Entwurfs für den B-Plan konkret geprüft und im Umweltbericht wiedergegeben.

### **Schutzgut Pflanzen**

Auswirkungen auf Pflanzen entstehen durch den o.g. Verlust des Knickabschnitts und die Überbauung der Grünlandfläche sowie des Verlustes der mit Birken bewachsenen Fläche. Weitere Beeinträchtigungen der angrenzenden Knicks sollten durch einen Knickschutzstreifen vermieden werden.

Während das betroffene Grünland von geringem Biotopwert ist, unterliegen die Knicks dem gesetzlichen Schutz nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Knicks führen, sind verboten. Für den betroffenen Knickabschnitt ist eine Ausnahme von diesen Verboten erforderlich, die auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Eine konkrete Ermittlung und Bewertung des Umfangs erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage des Entwurfs des Bebauungsplanes .

### **Schutzgut Boden**

Vorgesehen ist ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von voraussichtlich 0,6. Zusammen mit der zulässigen Überschreitung der GRZ um 50% für Nebenanlagen und Stellplätze auf den Grundstücken ist eine Versiegelung auf den geplanten Wohngrundstücken von maximal 80% (Kappungsgrenze gem. §BauNVO) zulässig. Weitere Flächen werden durch die geplante Erschließungsstraße und Grundstückstückzufahrten versiegelt. Abzüglich der bereits vorhandenen überbauten oder versiegelten Flächen kommt es im Bereich der Neuversiegelungen zu einem kompletten Verlust der Bodenfunktionen, bei wasser- und luftdurchlässig befestigten Flächen in abgeschwächter Form.

Die konkrete Ermittlung und Bewertung des Umfangs erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage des Entwurfs für notwendigen den B-Plan .

### **Schutzgut Wasser**

Während der Bauphase sind ggf. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung erforderlich. Aufgrund der zeitlichen Befristung wird davon ausgegangen, dass großräumige negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten sind.

Weiterhin besteht während der Bauphase ein Risiko, dass Öl- und Schmierstoffe oder sonstige Schadstoffen unbeabsichtigt in das hoch anstehende Grundwasser eingetragen werden könnten. Dies soll durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Die detaillierte Ermittlung und Bewertung des Umfangs möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage des Entwurfs des notwendigen Bebauungsplanes.

### **Schutzgüter Klima und Luft**

Aufgrund der Größe des Baugebietes ist kein nennenswerter Schadstoffausstoß in die Luft zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft werden nicht erwartet.

### **Schutzgut Landschaft**

Das geplante Baugebiet wird vollständig von vorhandenen Knicks umgeben sein und gliedert sich an die südlich und östlich gelegenen Siedlungsflächen an. Der Siedlungsrand schiebt sich insgesamt um ca. 100 m nach Westen in die freie Landschaft hinein. Bei einer maximalen Firsthöhe von ca. 10,00 m für die neuen Gebäude können die umgebenden Knicks das Baugebiet vollständig einbinden. Auf dieser Grundlage ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Die detaillierte Ermittlung und Bewertung des Umfangs möglicher Auswirkungen auf die Landschaft erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage des notwendigen Bebauungsplanes .

### **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im direkten Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass durch die Planung keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter entstehen können.

### **Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter können aufgrund der bestehenden Wechselbeziehungen zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen.

Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Mögliche Veränderungen der vorhandenen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und ggf. daraus entstehende negative Wechselwirkungen werden im weiteren Verfahren geprüft.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der geplanten Bebauung würde die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich voraussichtlich zunächst weiter anhalten.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen werden im weiteren Verfahren zur Entwurfserstellung des B-Plans festgelegt. Als Ausgleichsfläche steht eine Gemeindeeigene Fläche im Bereich Schmalfelder Moor zur Verfügung (s. Anlage). Konkrete Maßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen dass die Ausgleichsfläche von Gewässern durchquert werden, deren Unterhaltungspflicht dem Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au obliegt.. Auf die entsprechende Satzung wird hingewiesen.

## Übersicht über in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Die in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes neu darzustellenden Bauflächen sind das Ergebnis eines in der Gemeinde durchgeführten Workshops zur weiteren baulichen Entwicklung der Gemeinde Schmalfeld. Im Hinblick auf das Gemeindegebiet ist zum einen von Bedeutung dass das Gebiet durch gegenüberliegende Bebauung geprägt ist und die Größe genau dem bestehenden Bedarf innerhalb der Gemeinde entspricht.

Grundlegend anderweitige Lösungsmöglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele innerhalb des Geltungsbereichs kommen nicht in Betracht. Es wären zwar grundsätzlich Alternativen hinsichtlich Erschließung und Grundstücksanordnung denkbar, diese würden sich aber hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen kaum unterscheiden.

Auf die Aussage auf den Seiten 3-5 der Begründung wird verwiesen.

## Zusätzliche Angaben

### 1.2 Gutachten und umweltbezogene Informationen

Bisher wurden für die Erarbeitung des Umweltberichtes folgende Unterlagen verwandt:

- Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld,
- Baugrunduntersuchung B-Plan Dambeck in der Gemeinde Schmalfeld (Büro GSB Grundbauingenieure Schnoor und Brauer, Bredenbek, Januar 2013)
- Digitaler Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein
- Lärmschutzgutachten  
([www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php](http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php))

## Verwendete technischer Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Bewertung der Lebensräume für Pflanzen orientiert sich an KAULE 1991.<sup>10</sup> und dessen Weiterentwicklung, z.B. im Orientierungsrahmen zur Kompensationsermittlung im Straßenbau<sup>11</sup>.

---

<sup>10</sup> Kaule, Giselher 1991: Arten- und Biotopschutz. Stuttgart.

<sup>11</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Schleswig-Holstein; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft Schleswig-Holstein 2004: Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -

Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser beruht auf dem Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein<sup>12</sup> sowie auf MARKS et al. 1992.<sup>13</sup>, AG BODENKUNDE 1982<sup>14</sup>. und BUNDESVERBAND BODEN 1999<sup>15</sup>.

Zur Ermittlung der Eingriffe und der artenschutzrechtlichen Konflikte und der sich daraus ergebenden Vermeidungs- und Kompensationserfordernisse werden angewendet:

- 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten aus 1998,
- "Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks" - Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aus 2008 - ,
- Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Gemeinsamer Erlass des MWAV Schleswig-Holstein und des MUNL Schleswig-Holstein, 2004

### **Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen der fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung. Die Gemeinde wird einmal im Jahr eine Überprüfung vornehmen und bei einer Fehlentwicklung eingreifen.

### **Allgemeinverständliche Zusammenfassung Gebiet 1 und 2**

Seit der baulichen Realisierung der Bebauungspläne Nr.15 und 16 im Jahre 2014 stehen in der Gemeinde Schmalfeld, mit Ausnahme der vorhandenen Baulücken, keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Die auf den privaten Grundstücken vorhandenen Baulücken wurden durch die Gemeinde ermittelt. Insgesamt bestehen innerhalb des Gemeindegebietes ca. 40 Baulücken. Die Baulückenerfassung aus dem Jahre 2013 wurde aktualisiert und wird der Begründung als Anlage beigefügt.

---

bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Gemeinsamer Erlass des MWAV Schleswig-Holstein und des MUNL Schleswig-Holstein.

<sup>12</sup> Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Bodenbewertung in Schleswig-Holstein – Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Agrar- und Umweltatlas (ohne Datum).

<sup>13</sup> Marks, Robert et al. (Hrsg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Schr.R., Forschungen zur deutschen Landeskunde, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde (Hrsg.), Bd. 229. Trier.

<sup>14</sup> AG Bodenkunde 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung. Hannover.

<sup>15</sup> Bundesverband Boden (BVB) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung – Berlin.

Bei der Gemeinde Schmalfeld handelt es sich um eine dörfliche Gemeinde mit einer intakten Infrastruktur. Dies beinhaltet das Vorhandensein einer Schule, eines Kindergartens, Bäckers mit Waren des täglichen Bedarfs, einer Metzgerei, eines Altersheimes mit stationären Anteil, eines Restaurants mit Hotel, einer Bank, eines Frisörs und einem Dorfgemeinschaftshaus mit angrenzenden Sportanlagen. Die verkehrliche Anbindung zu den beiden nächstgelegenen zentralen Orten (Kaltenkirchen und Bad Bramstedt) ist als sehr gut zu bezeichnen. Aufgrund der gegebenen Attraktivität werden vermehrt Anfragen zum Erwerben eines Bauplatzes gestellt. Diese stammen überwiegend von Bürgern, die aus Schmalfeld stammen und wieder in Schmalfeld ansässig werden wollen, aber auch von Schmalfeldern selber. Die Gemeinde hat mit der Ausweisung von Neubauland gewartet, bis die beiden im Jahre 2014 vorbereiteten Baugebiete weitestgehend bebaut sind.

Dem Bürgermeister liegen derzeit 15 Willensbekundungen für den Erwerb eines Wohnbaugrundstückes in der Gemeinde Schmalfeld vor.

Hinsichtlich der gewerblichen Bebauung soll der aus der Gemeinde resultierende Bedarf befriedigt werden. Das südlich angrenzende Mischgebiet ist entsprechend der festgesetzten Nutzung -Wohnen/Handwerk/ Gewerbe- mittlerweile überwiegend bebaut. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet in Süden der Gemeinde (Bebauungsplan Nr.13). Hier hat sich ein großes Lohnunternehmen angesiedelt.

Grund der Ausweisung für ein Gewerbegebiet waren anfangs drei Anfragen von Handwerks- und Gewerbebetrieben aus der Gemeinde. Diese haben sich im Laufe des Planverfahrens nunmehr auf sechs Anfragen erhöht. Diese traditionellen und ortsansässigen Betriebe würden abwandern, wenn die Gemeinde kein entsprechendes Bauland zur Verfügung stellen kann. Der benötigte Flächenbedarf wurde seitens der Unternehmen mit ca. 17.000 qm angegeben. Incl. der notwendigen Erschließung und Eingrünungsmaßnahmen besteht demnach zum jetzigen Zeitpunkt ein Flächenbedarf von ca. 20.000 qm. Dies entspricht dem Geltungsbereich. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um die genannten Bedarfe langfristig zu decken und um eine ordnungsgemäße Entwicklung sicherzustellen. Die Realisierung der vorgesehenen Bauflächen ist kurz- mittelfristig vorgesehen. Die in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes neu darzustellenden Bauflächen sind das Ergebnis eines in der Gemeinde durchgeführten Workshops zur weiteren baulichen Entwicklung der Gemeinde Schmalfeld.

Die Ziele der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von zusätzlichen Bauplätzen für den örtlichen Wohnraumbedarf und für ortsansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe.
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung von Bebauung geprägten Flächen.
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.

**Folgende Gebiete wurden überplant:**

**Gebiet 1:** Bei dem Planbereich handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im Westen der Ortslage. Die Fläche wird im Norden und Westen durch vorhandene Bebauung entlang der Straße „Ohland“ begrenzt. Als südliche Abgrenzung existiert der Schanzgraben.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,9 ha.

**Gebiet 2:** Bei dem ca. 2,0 ha großen Bereich im Norden der Ortslage handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im Westen der Straße „Dammbeck“. Die gegenüberliegende Straßenseite ist bereits bebaut. Die Fläche war ehemals mit Wald bestockt. Dieser wurde entfernt. Eine Waldumwandlungsgenehmigung bei Ersatzaufforstung in einer Größenordnung von ca. 1,0 ha liegt vor.

Im Zuge des Umweltberichtes wurden die Gebiete hinsichtlich Ihrer Auswirkungen auf die Umwelt untersucht.

Untersucht wurde ob die Bebauung mit der umliegende Bebauung verträglich ist, oder die geplante Bebauung nicht zulässig ist, da Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) so stark auf die Baugebiete einwirken, dass die geplante Bebauung nicht mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen vereinbar ist. Darüber hinaus wurde untersucht ob naturschutzrechtliche Belange gegen die Bebauung sprechen.

Es konnte festgestellt werden, dass die Bebauung der Gebiete möglich ist und keine der genannten Punkte gegen eine zukünftige Bebauung sprechen.

Der erforderliche Ausgleich muss noch konkret errechnet werden, kann aber auf einer gemeindeeigenen Fläche durch die Ausweisung einer extensiv genutzten Grünfläche mit Stubbenhäufen und Gehölzinseln innerhalb des Gemeindegebietes erbracht werden.

## **6.Ver- und Entsorgung**

### **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schmalfeld.

#### **Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung**

Das Gebiet wird an die vorhandene Mischwasserkanalisation der Gemeinde angeschlossen. Eine Versickerung des Oberflächenwassers bzw. Ableitung in einen Graben wird angestrebt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Sollte beides nicht möglich sein, so wird die ausreichende Kapazität der Leitungen nachgewiesen.

#### **Stromversorgung**

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

#### **Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

#### **Gasversorgung**

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluss des Baugebietes ist möglich.

#### **Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sichergestellt. Konkrete Aussagen hierzu erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Im Gebiet 1 wird der Löschwasserbedarf zusätzlich der Schmalfelder Au entnommen. Im Gebiet 2 wird das Löschwasser zusätzlich dem neuen Bohrbrunnen im Bereich „Schafskamp“ entnommen.

### **7. Hinweise**

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

- c) Bei dem Schanzgraben handelt es sich um ein kleines Gewässer. Die Unterhaltungspflicht liegt bei der Gemeinde. Es wird empfohlen einen Unterhaltungstreifen frei von jeglicher Bebauung oder Bepflanzung zu halten.
- d) Sofern im Rahmen von Neubaumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Gemeinde Schmalfeld

*K. Guder*  
(Der Bürgermeister)



